

RS OGH 1995/2/22 9ObA22/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1995

Norm

ZPO §297

Rechtssatz

Bei in ihrer Echtheit und Richtigkeit nicht bestrittenen Urkunden erübrigt sich eine eigentliche Beweisaufnahme, weil es an der Beweisbedürftigkeit der in der Urkunde verbrieften Tatsachenbehauptungen fehlt. Es braucht auch kein Beweisbeschluß gefaßt zu werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 22/95
Entscheidungstext OGH 22.02.1995 9 ObA 22/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0040383

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at